

# **Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes Peitz (Schulbezirkssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) von 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgischen Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 14.09.2015 folgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes Peitz beschlossen:

## **§ 1 Zweck der Satzung**

Das Amt Peitz ist Träger der Mosaik-Grundschule in Peitz sowie der Krabat-Grundschule in Jänschwalde. Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule örtlich zuständig ist.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler, die im Amtsgebiet Peitz (einschließlich Ortsteile, Wohnteile) wohnen. Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen (zuständige Grundschule). Gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG kann das Staatliche Schulamt aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Grundschule gestatten.

## **§ 3 Zuordnung/Schulbezirke**

(1) Für die Mosaik-Grundschule Peitz, Schulstraße 2 in 03185 Peitz wird folgender Schulbezirk bestimmt, für den sie die örtlich zuständige Grundschule ist.

Aufnahme an der Mosaik-Grundschule finden alle Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2016/2017 aus

- der Gemeinde Drachhausen,
- der Gemeinde Drehnow,
- der Gemeinde Turnow-Preilack mit den Ortsteilen Turnow und Preilack,
- der Stadt Peitz.

(2) Für die Krabat-Grundschule Jänschwalde, Schulstraße 2 in 03197 Jänschwalde, OT Jänschwalde-Ost wird folgender Schulbezirk bestimmt, für den sie die örtlich zuständige Grundschule ist.

Aufnahme an der Krabat-Grundschule finden alle Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2016/2017 aus

- der Gemeinde Jänschwalde mit den Ortsteilen Jänschwalde-Dorf, Drewitz, Grießen und Jänschwalde-Ost,
- der Gemeinde Tauer mit dem Ortsteil Schönhöhe,
- der Gemeinde Heinersbrück mit dem Ortsteil Grötsch und dem Wohnteil Radewiese,
- der Gemeinde Teichland mit den Ortsteilen Maust, Neuendorf und Bärenbrück.

(3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt an der örtlich zuständigen Grundschule, in deren Einzugsgebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen. Bei der Anmeldung an dieser Schule können die Eltern eine andere Schule benennen, an der das Kind aufgenommen werden soll. Das Staatliche Schulamt entscheidet gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes Peitz, beschlossen vom Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 28.10.2013, außer Kraft.

Peitz, den 06.10.2015

Elvira Hölzner  
Amtdirektorin

- Siegel -

*Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske topjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 10/2015 vom 28.10.2015, öffentlich bekannt gemacht.*